

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 -GE / 19 98
Datum:	- 7. Okt. 1998
Verteilt	8.10.98

Dr. Klausgruber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2299	Datum
-	OD/GSt	Frau Dr Kropf	FAX	2150	02.10.98

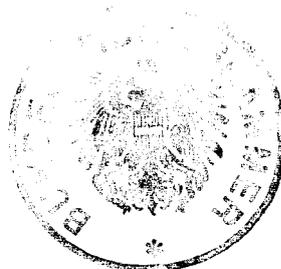
Betreff:

Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 -BSG 1998) und Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Katharina Kropf

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72-GE / 19. P. P.
Datum:	- 7. Okt. 1998
Verteilt

Dr. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
GZ 920.611/33/VII/A/6/98/42	OD/GSt/Ka	Frau Dr Kropf	2299 2150	22.09.1998

Betreff:

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer begrüßt es, daß nunmehr auch für die Bundesbediensteten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz eine Umsetzung der Mindestvorschriften der EU-Richtlinien erfolgt.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Bundesbediensteten soll künftig von drei Säulen getragen werden: Die Vorgesetzten (Dienststellenleiter), die Sicherheitsverantwortenspersonen sowie die Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und arbeitsmedizinische Betreuung) haben nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten zu gewährleisten.

Abgesehen von spezifischen Regelungen in bezug auf die Kontrolltätigkeit des Arbeitsinspektorats und der unterschiedlichen Voraussetzungen der unter Ministerverantwortlichkeit stehenden Verwaltungsvollziehung, wird mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben auch im wesentlichen eine qualitative Angleichung der Rechtsvorschriften zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erreicht.

Generell angeregt wird zu überprüfen, ob eine frühere Inkraftsetzung, dh erstmalige Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren festgelegt werden könnte, da die Zeitpunkte 30.6.2000 und 30.6.2001 doch eine sehr lange Übergangsfrist beinhalten.

Im übrigen werden zu folgenden Punkten des Entwurfs Verbesserungen vorgeschlagen:

Zu §§ 1 und 2:

§ 1 Abs 1 legt fest, daß dieses Bundesgesetz für die Beschäftigung von Bediensteten in Dienststellen des Bundes gelten soll. In § 2 Abs 1 des Entwurfes wird der Begriff "Bedienstete" definiert, wobei hier weder der Text, noch die Erläuternden Bemerkungen schließen lassen, ob auch Lehrlinge in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Es wäre deshalb notwendig klarzustellen, daß für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) 1987 gilt. Weiters muß sichergestellt werden, daß auf Lehrlinge im öffentlichen Dienst, die aufgrund der Altersgrenze nicht mehr in den Geltungsbereich des KJBG fallen, ebenso das BSG 1998 Anwendung findet.

Zu §§ 10 ff:

Unbedingt geklärt und gesetzlich normiert müssen die Haftungs- und Abgeltungsfragen hinsichtlich der Tätigkeit der vom Dienstgeber bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen werden. Weiters sollte für sie ein gleichwertiger Versetzungsschutz, wie er für die Mitglieder der Personalvertretungsorgane festgelegt ist, sichergestellt sein.

Zu § 31:

Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wäre zu ergänzen, daß durch Verordnung die behindertengerechte Gestaltung von Dienststellen in Gebäuden näher zu regeln ist.

Zu § 51 Z 7:

Nicht nur dem Dienststellenleiter, sondern auch den Bediensteten ist schriftlich mitzuteilen, ob die Beurteilung auf geeignet oder nicht geeignet lautet.

Zu §§ 74 Abs 3 und 77 Abs 3:

Wenngleich der Bundesarbeitskammer bewußt ist, daß das Dienststellensystem nicht in jeder Hinsicht mit den Betrieben und Arbeitsstätten der Privatwirtschaft vergleichbar ist sowie auch die Tatsache, daß vermutlich zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Vollziehung Schreibtischarbeitsplätze sind und sich daraus andere Gefährdungspotentiale ergeben, scheint doch die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte und die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner knapp bemessen zu sein. Die Möglichkeit der Anhebung der Mindesteinsatzzeit pro Dienstnehmer sollte überprüft werden, um auf einen den § 82 ASchG vergleichbaren Standard zu kommen.

Zu § 78:

Analog zu den Bemerkungen zu den §§ 10 ff fehlt die Klarstellung der Haftungs- und Abgeltungsfragen sowie die Normierung eines gleichen Versetzungsschutzes wie für Mitglieder der Personalvertretungsorgane.

Zu § 92:

Wie bereits einleitend erwähnt, sollte eine Verkürzung der Übergangsbestimmungen erfolgen (vgl § 102 Abs 2 ASchG).

Zu § 100:

Auch bei der Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern (vgl § 115 Abs 1 Z 4 ASchG) ist die Übergangsfrist zu lang.

Abschließend wird festgestellt, daß der Entwurf keine Regelung zum Schutze von Dienstnehmern im Telearbeitsbereich oder sonstigen dislocierten Arbeitsplätzen enthält. Da dieser Bereich immer mehr an Bedeutung gewinnt, sollten in einem weiteren Schritt entsprechende gesetzliche Maßnahmen getroffen werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die Vorschläge der Stellungnahme zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iV



Mag Georg Ziniel